



Stadt: Golßen

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/>			beschließend

Beratungsgegenstand: Hauptsatzung der Stadt Golßen

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Lüben - HA	142-2020	08.10.2020

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die Hauptsatzung der Stadt Golßen.

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtsatzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf) und wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Sie gilt über die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft hinaus und bindet die neu gewählte Vertretung bis zu einer Änderung der Hauptsatzung. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

In der Hauptsatzung sind drei Hauptgruppen zu regeln:

1. Pflichtinhalt - zum Pflichtinhalt gehören u. a. folgende Gegenstände:
 - Regelung der Formen der Einwohnerbeteiligungssatzung (§13 Satz 3 BbgKVerf)
 - Regelung der Einzelheiten der Mitteilung der Gemeindevertreter über Beruf, sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie die öffentliche Bekanntmachung dieser Tätigkeiten (31 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf)
 - Regelung der Bekanntmachung von Satzungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmV)
2. dem bedingten Pflichtinhalt - zum bedingten Pflichtinhalt gehören u. a. :
 - in den Gemeinden mit Ortsteilen, die Bildung von Ortsteilen sowie Einrichtung von Ortsbeirat/Ortsvorsteher und Anzahl der Mitglieder im Ortsbeirat (§45 Abs. 1 Satz 2; Abs. 2 BbgKVerf)
3. zum freiwilligen Inhalt gehören u. a.:
 - Regelungen von Abweichungen der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die

- Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)
- Bildung eines Hauptausschusses (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)
- Regelungen der Zuständigkeiten der Entscheidung über Vermögensgegenstände für die Verwaltung, den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17, Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
- Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf).

Der Entwurf der Hauptsatzung wurde am 13.07.2020 den Mitgliedern des Hauptausschusses erläutert. Der Ortsbeirat Mahlsdorf wurde mit Sitzung am 23.10.2020 (Anlage 2) und der Ortsbeirat Zützen mit Sitzung am 22.10.2020 (Anlage 3) angehört.

Die neue Fassung der Hauptsatzung der Stadt Golßen tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2014, zuletzt geändert am 07.10.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
 _____ € jährlich
 _____ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
 noch verfügbare Mittel _____ €
 Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen

- Anlage 1: Hauptsatzung der Stadt Golßen
- Anlage 2: Beratungsgegenstand Ortsbeirat Mahlsdorf vom 23.10.2020
- Anlage 3: Beratungsgegenstand Ortsbeirat Zützen vom 22.10.2020

B.1. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

Ja Nein

Stellungnahme liegt anbei

Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

B.2. Stellungnahme Hauptausschuss:

- Zustimmung Hauptausschuss
- Ablehnung Hauptausschuss
- Beschlussvorlage lag dem Hauptausschuss nicht vor

Datum**Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:**

C. Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

Amtsleiter	Amtdirektor	Vorsitzende/r der Stadtverordnetenvertretung
------------	-------------	---